

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6453 —**

Förderung der Nutzung der Wasserkraft

1. Wie viele Wasserkraftwerke in den Leistungsklassen
 - bis 25 kW,
 - bis 100 kW,
 - bis 500 kW,
 - bis 1 000 kW,
 - bis 5 000 kW,
 - bis 10 000 kW und darüber, die
 - a) völlig
oder
 - b) teilweise in das öffentliche Netz einspeisen
oder
 - c) ausschließlich für den privaten/gewerblichen Bedarf betrieben werden, gibt es in den einzelnen Bundesländern, und welche elektrische Bruttoleistung wurde dabei nach aktuellsten Angaben erzielt?

Eine Aufgliederung entsprechend den in der Anfrage aufgeführten Leistungsgruppen ist nicht möglich. Das gilt insbesondere für Kleinstkraftwerke unter 1 000 kW, da für Kraftwerke in diesem Leistungsbereich keine amtliche statistische Erhebung durchgeführt wird.

Nach den kontinuierlich durchgeföhrten Untersuchungen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), die nunmehr auch die Verhältnisse in den neuen Ländern berücksichtigen, kann lediglich die Anzahl der Anlagen ermittelt werden. Hiernach ergibt sich folgendes Bild:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 28. Dezember 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Anlagen, die von Energieversorgungsunternehmen (EVU) betrieben werden:

Laufwasser- und Speicherkraftwerke	644
Pumpspeicherkraftwerke mit natürlichem Zufluß	<u>16</u>
	Summe: 660

In dieser Zahl sind auch Anlagen kleiner als 1 000 kW enthalten.

Anlagen außerhalb des EVU-Bereichs:

unter 1 000 kW	3 983
ab 1 000 kW	<u>48</u>
	Summe: 4 031

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind das insgesamt 4 691 Kraftwerke auf Basis Wasserkraft in Deutschland.

2. Welche Wasserkraftkapazitäten können nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den Leistungsklassen
bis 25 kW,
bis 100 kW,
bis 500 kW,
bis 1 000 kW,
bis 5 000 kW,
bis 10 000 kW und darüber,
durch Modernisierung, Erweiterung oder Wiedereröffnung zusätzlich erschlossen werden?

Der Bundesregierung sind keine Erhebungen oder Untersuchungen bekannt, welche Wasserkraftkapazitäten jeweils in den genannten einzelnen Leistungsklassen durch Modernisierung, Erweiterung oder Revitalisierung bei den im Laufe der Jahre aufgelassenen Standorten neu erschlossen werden könnten. Nach Aussage von VDEW erscheint es möglich, langfristig eine zusätzliche Wasserkraftwerkskapazität von insgesamt etwa 115 000 kW zu installieren.

3. Welche öffentlichen Hilfen (Bund/Länder/Kommunen) werden dafür zur Verfügung gestellt, und welche Initiativen ergreift die Bundesregierung zur Unterstützung dieser größten regenerativen Energiequelle in Deutschland?

Die Politik der Bundesregierung zielt seit Jahren darauf ab, die Möglichkeiten der erneuerbaren Energien für unsere Energieversorgung zu verbessern. Dabei tritt die Bundesregierung auch dafür ein, das längerfristig wirtschaftliche Potential der Wasserkraft so rasch wie möglich zu erschließen. Dies hat die Bundesregierung auch in ihrem Energiekonzept für das vereinte Deutschland deutlich zum Ausdruck gebracht.

Dabei ist sich die Bundesregierung bewußt, daß es sich bei der Wasserkraft um begrenzte zusätzliche Potentiale handelt. Die Wasserkraft liefert zwar derzeit den größten Beitrag der erneuerbaren Energien zur deutschen Energieversorgung, die langfristigen Entwicklungspotentiale anderer erneuerbarer Energien (z. B. Biomasse, Solarthermie) sind jedoch größer.

1. Maßnahmen des Bundes

Die Deutsche Ausgleichsbank vergibt im Rahmen des ERP-Energieparprogramms zinsgünstige Darlehen zur Nutzung erneuerbarer Energien. In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1993 erfolgten Kreditzusagen für Wasserkraftwerke in Höhe von rd. 33,5 Mio. DM.

Die Wasserkraft wird im Rahmen der Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in der Landwirtschaft über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (neue Bundesländer) gefördert. Der Zuschuß beträgt für die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen 40 % des förderfähigen Investitionsvolumens von maximal 3,5 Mio. DM.

Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Wirtschaft im Jahr 1994 im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien auch Wasserkraftwerke fördern.

Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW können danach mit einem Zuschuß in Höhe von 2 000 DM je kW errichteter, erweiterter und reaktivierter installierter Nennleistung bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 DM je Anlage gefördert werden. Bei einer Reaktivierung wird eine Stillstandszeit von zwei Jahren vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine auf das Jahr 1994 begrenzte Maßnahme. Ein umfassendes Marktanziehungsprogramm, das die Wasserkraft mit einschließt, kann wegen der angespannten Haushaltssituation derzeit nicht realisiert werden.

2. Maßnahmen der Länder und Maßnahmen der Kommunen

Nach hier vorliegenden Informationen haben alle Bundesländer bis auf Saarland, Bremen, Hamburg und Berlin Programme zur Förderung der Wasserkraft. Die Fördersätze liegen in der Regel zwischen 20 % und 30 %.

Auch Kommunen fördern die Nutzung der Wasserkraft. Es handelt sich dabei nach Kenntnis der Bundesregierung um: Bad Oldeslohe, Detmold, Gronau, Guxhagen, Hamm, Melsungen, Solingen und den Vogelsbergkreis. Die Höhe der Fördersätze liegt in vergleichbarer Größenordnung wie bei den Maßnahmen der Länder.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausgestaltung der Förderung der Bundesländer und Kommunen wird auf die vom Forum für Zukunftsentwicklungen e. V., Fachinformationszentrum Karlsruhe, und dem Deutschen Wirtschaftsdienst herausgegebene „Förderfibel Energie“, 3. Aufl., 1993 verwiesen.

3. Stromeinspeisungsgesetz

Über das Stromeinspeisungsgesetz wird seit 1991 der Strom aus erneuerbaren Energien, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, unabhängig von seinem wirtschaftlichen Wert im Einzelfall nach bundeseinheitlichen Mindestsätzen vergütet. Diese Ver-

gütung bemäßt sich nach einem Prozentsatz des statistisch ermittelten Durchschnittserlöses, den die EVU aus der Belieferung aller Letztverbraucher erzielen. Die Vergütung beträgt bei Wasserkraftanlagen je nach Größe der einspeisenden Anlage 65 % bis 75 % dieses Wertes. Die Vergütung wird im Jahr 1994 14,11 Pf/kWh für Anlagen bis 500 kW, darüber hinaus 12,23 Pf/kWh betragen. Nicht gefördert werden Einspeiseanlagen, deren elektrische Leistung 5 MW übersteigt. Die gesetzliche Mindestvergütung gilt für bestehende und neu errichtete Wasserkraftanlagen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Arbeitsplatz-Wirksamkeit solcher Maßnahmen und die damit verbundene mögliche Exportförderung insbesondere für kleine Wasserkraftanlagen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die vorhandenen Potentiale der Wasserkraft in Deutschland zu einem großen Teil bereits ausgeschöpft. Belastbare Informationen über die Auswirkungen der vorgenannten Fördermaßnahmen liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie geht davon aus, daß die Fördermaßnahmen eine arbeitsplatzsichernde Wirkung auf die Branche ausüben.

Für den Export bieten sich gute Möglichkeiten, da die Wasserkraft in anderen, insbesondere auch außereuropäischen Ländern, große noch ungenutzte Potentiale bietet.